

Beschluss

des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV vom 17. Juli 2009

Ergänzender Beschluss zum Beschluss vom 14. Juli 2008 zur Zusammenarbeit von staatlichen Anbietern mit illegalen Anbietern

In Ergänzung zu seinem Beschluss vom 14. Juli 2008, mit dem der Fachbeirat staatlich konzessionierten Anbietern von Glücksspielen empfohlen hat, nicht mit illegalen Anbietern von Glücksspielen zu kooperieren, empfiehlt der Fachbeirat den Glücksspielaufsichtsbehörden, Veranstaltungen (z.B. Pokerturniere) zu untersagen, an denen illegale Anbieter (auch als Sponsoren) beteiligt sind.

Begründung:

Illegalen Glücksspielanbietern geht es ausschließlich um einen Imagetransfer und um das Gewinnen von Neukunden. Durch den öffentlichen Auftritt an der Seite eines staatlich konzessionierten Glücksspielanbieters verspricht er sich Akzeptanz bei potenziellen neuen Kunden. Das Stigma des illegalen Anbieters, der über keine gültige Erlaubnis verfügt, schwindet auf diese Weise.

Ein bloßes Verbot des Tragens von Logos des illegalen Anbieters während der jeweiligen Veranstaltung erscheint nicht ausreichend (vgl. EPT Dortmund), da zumindest bei großen Turnieren allgemein bekannt ist, wer sie präsentiert. Außerdem ist diese Information im Internet jederzeit für jedermann zugänglich.

In Bezug auf Poker sei ausdrücklich darauf verwiesen, dass aus Sicht des Fachbeirates nichts dagegen spricht, wenn in Spielbanken Poker angeboten wird. Spielbanken sind vielmehr die einzigen Orte, an denen dieses Glücksspiel angeboten werden darf. Zu beachten sind allerdings die in § 5 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen festgelegten Richtlinien für Werbung. Turnierserien, die speziell für Neulinge konzipiert sind und auch so beworben werden, widersprechen nach unserer Auffassung diesen Richtlinien.

Die derzeit zu beobachtende Pokerwelle sollte nicht weiter gefördert werden, indem etwa auf Homepages staatlicher Anbieter für Pokerschulen geworben wird oder indem bei Turnieren Preise ausgelobt werden, die zum Weiterspielen animieren (Pokerpässe, Startgelder für weitere Turniere etc.). Die Pokerschulen stehen in der Regel in enger Verbindung zu kommerziellen Pokerseiten, denen es wiederum darum geht, auf diesem Weg neue Kunden für ihr Angebot zu gewinnen. Derartige Geschäftsverbindungen tragen nicht dazu bei, dass der Glücksspielstaatsvertrag an weiterer Akzeptanz gewinnt.